

Satzung

des berliner STARThilfe e.V.

(Stand: 10.2024)



berliner STARThilfe e.V.
Neumannstraße 13
13189 Berlin

Mitglied im DPW
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015



Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr	4
§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Mittel	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	6
§ 7 Beiträge	6
§ 8 Organe	7
§ 9 Mitgliederversammlung (MV)	7
§ 10 Geschäftsführender Vorstand (GV)	8
§ 11 Aufsichtsrat (AR)	10
§ 12 Beschlüsse der MV, des GV und AR	11
§ 13 Änderung der Satzung/ Vereinszweck	13
§ 14 Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	13

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „berliner STARThilfe e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- 3) Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Wohlfahrtswesens durch Eingliederung und Teilhabe körperlich, geistig oder seelisch behinderter Menschen in die Gesellschaft bzw. am gesellschaftlichen Leben.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eine ambulante, sozialpädagogische, psychosoziale und sozialtherapeutische Betreuung. Diese Betreuung soll hauptsächlich durch „Betreutes Einzelwohnen“, „Therapeutisch Betreutes Einzelwohnen“ und „Wohngemeinschaften“ verwirklicht werden.
- 4) In der Umsetzung seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke wirkt der berliner STARThilfe e.V. mit der steuerbegünstigten Kiezquartier GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 210564 B, planmäßig (AO § 57 (3)) zusammen.

Gegenstand des planmäßigen Zusammenwirkens ist insbesondere

- die Beschaffung (Kauf, Erbbaurecht, Miete), der Ausbau und die Bewirtschaftung von Immobilien, um sie dem Verein zur Nutzung im Rahmen seiner steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke entgeltlich zu überlassen
- die Entwicklung von Nutzungskonzepten für die oben genannten Immobilien
- die Entwicklung von Konzepten zur Sicherung leistbaren Wohnraums und leistbarer Gewerbeflächen für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins und die Vertretung dieser Konzepte gegenüber der Politik und der Immobilienwirtschaft
- die Beratung und Begleitung des Vereins bei der zielgerechten Planung, dem Bau, der Anmietung und der Nutzung von Immobilien als soziale Zentren, einschließlich der Unterstützung des Vereins bei der Beantragung von Fördermitteln, die ihm im Zusammenhang mit der satzungsmäßigen Nutzung von Immobilien zugänglich sein können.

§ 3 Mittel

- 1) Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch öffentliche Mittel, Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, Veranstaltungen und sonstige Zuwendungen.

- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft kann jede nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkte natürliche Person ab vollendetem 18. Lebensjahr sowie jede juristische Person erwerben.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben oder als Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gelten.
- 3) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag muss mindestens den Vor- und Familiennamen, Alter, Beruf, E-Mail-Adresse und ladungsfähige Anschrift enthalten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung, sofern der Antrag drei Wochen vor dem Sitzungstermin vollständig beim Vorstand eingereicht wurde. Das Ergebnis der Entscheidung über den Antrag wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an.
- 2) Jedes Mitglied hat ein
 - a) Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung,
 - b) Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht,
 - c) aktives und passives Wahlrecht,
 - d) Minderheitenrechte (Mitgliederversammlungsberufungsrecht),
 - e) Tagesordnungsergänzungsrecht,
 - f) Recht auf rechtliches Gehör,
 - g) Austrittsrecht.
- 3) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
 - a) die Vereinszwecke und gemeinsamen Interessen sowie Ziele zu unterstützen,
 - b) mit den übrigen Vereinsmitgliedern zusammenzuarbeiten,
 - c) sich gegenüber dem Verein loyal zu verhalten,
 - d) vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen,
 - e) zur Übernahme von Vereinsämtern bereit zu sein,
 - f) zur Übernahme von Dienstleistungen bereit zu sein,
 - g) Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,

h) Beiträge entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichten.

4) Die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten können grundsätzlich nicht übertragen werden, mit Ausnahme der näher geregelten Stimmrechtsübertragung für Mitgliederversammlungen.

5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über jede Änderung ihres Namens, E-Mail-Adresse und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich in Textform zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss, Verlust der Geschäftsfähigkeit oder Tod.

2) Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft zusätzlich durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

3) Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

4) Wenn ein ordentliches Mitglied trotz zugegangener schriftlicher Mahnung mit enthaltenem Verweis auf die Folgen mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung ist dem Betroffenen mitzuteilen.

5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt, sich einer vereinsbezogenen unehrenhaften Handlung schuldig macht oder dem Ansehen des Vereins schadet. Ehrenmitglieder können nur ausgeschlossen werden, wenn sie dies vorsätzlich und schwerwiegend tun.

6) Vor dem Ausschluss als härtestem Sanktionsmittel sollte die Anwendung angemessener, milderer Disziplinarmaßnahmen durch den Vorstand erwogen werden: Rüge, Ermahnung, Verwarnung, Verweis, Geldbuße bis 100€ und Suspendierung von Mitgliedschaftsrechten.

7) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung mit einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung gegeben werden.

8) Gegen die Streichung von der Mitgliederliste, gegen sämtliche oben genannte Disziplinarmaßnahmen und den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntmachung der Streichung oder des Ausschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden, über welche die nächste Mitgliederversammlung berät und entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Legt der Betroffene keine fristgerechte Berufung ein, so werden die Streichung oder der Ausschluss mit dem Ablauf der Berufungsfrist wirksam.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine Zweidrittel-Mehr-

heit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (MV), der Geschäftsführende Vorstand (GV) und der Aufsichtsrat (AR).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 9 Mitgliederversammlung (MV)

1) Die MV ist das höchste beschlussfassende Organ.

2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

3)

a) Die MV ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter; seine Entscheidung kann die MV durch Mehrheitsbeschluss ändern.

b) Die ordentliche MV ist zweimal jährlich einzuberufen.

c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache briefliche Benachrichtigung des Geschäftsführenden Vorstands an jedes Mitglied. Diese Benachrichtigung kann auch per E-Mail erfolgen. Das Schreiben ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift/ E-Mail-Adresse eines Mitglieds zu richten. Es gilt mit dem auf die Absendung folgenden übernächsten Werktag als zugegangen.

e) Der Vorstand ist berechtigt, nach seinem Ermessen Mitgliedern die Teilnahme an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort auf elektronischem Weg zu ermöglichen oder die Mitgliederversammlung vollständig auf elektronischem Weg durchzuführen. Die Mitgliederversammlung kann virtuell (Onlineverfahren) per Videokonferenz in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Ein Mithören und -sehen durch Dritte ist durch die Mitglieder, die an dem Onlineverfahren teilnehmen, auszuschließen.

f) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal drei Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

g) Vorschläge zur Tagesordnung können jederzeit bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Der Geschäftsführende Vorstand kann diese berücksichtigen und muss dies tun, wenn der Vorschlag von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung enthalten. Spätere Ergänzungen der Tagesordnung sind nur nach zustimmendem Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, sofern diese nicht auf eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins abzielen.

h) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands geleitet. Betrifft die Beratung und Abstimmung eine Angelegenheit dieser Personen, so muss ein anderer Tagungsleiter gewählt bzw. bei Wahlen ein Wahlausschuss gebildet werden. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so leitet zunächst das dem Lebensalter nach älteste Vereinsmitglied die Versammlung, die dann mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter wählt.

4) Die Mitgliederversammlung hat, soweit ihr nicht durch Gesetz oder diese Satzung weitere Aufgaben zugewiesen wurden, folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der grundsätzlichen Vereinspolitik,
- b) Beschlussfassung über die Grundsätze der Planung über das folgende Geschäftsjahr (vom Geschäftsführenden Vorstand aufgestellt),
- c) Entgegennahme der Jahresberichte vom Geschäftsführenden Vorstand und Aufsichtsrat; Erteilung der Entlastung,
- d) Beschlussfassung über An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- e) Beschlussfassung über die Beteiligung an Gesellschaften,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen von mehr als 40.000 €,
- g) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliederbeitrags,
- h) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
- i) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins,
- j) Entscheidungen über die Aufnahme von Mitgliedern, Streichung von der Mitgliederliste, Verhängung milderer Disziplinarmaßnahmen und Ausschluss,
- k) Beschlussfassung über die Verwendung der zweckgebundenen und freien Rücklage,
- l) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand (GV)

1) Der Vorstand im Sinn des § 26 Abs. 2 BGB (Vertretung nach außen) besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Sie üben die Geschäftsführung aus. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Jedes Vorstandsmitglied soll bis zu einer Neuberufung im Amt bleiben.

3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (Widerruf, Rücktritt, Tod, Aus-

schluss aus dem Verein) beruft der Aufsichtsrat für die verbleibende Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.

4) Der Vorstand erhält für seine geschäftsführende Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung. Die nähere vertragliche Ausgestaltung und insbesondere die Höhe der Vergütung wird durch den Aufsichtsrat festgelegt. Diese hat branchenüblich zu erfolgen.

5) Der Vorstand stellt zur Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Betreuungsangelegenheiten weitere Mitarbeitende an.

6) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

7) Der Vorstand hat die Vereinsgeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

8) Der Vorstand ist den Vereinsmitgliedern zur Berichterstattung und Rechenschaftslegung verpflichtet.

9) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Führen der Vereinsgeschäfte, Vorgabe der finanziellen, quantitativen und qualitativen Ziele des Vereins in Abstimmung mit der MV,
- b) Regelmäßiges Controlling der Vereinsgeschäfte (finanziell, quantitativ, qualitativ),
- c) Berichte an den Aufsichtsrat, Transparenz aller geforderten Sachverhalte,
- d) Führen der Mitgliederliste (Adressen und Beitragsstände),
- e) Organisation der Aufnahme, Streichung sowie Ausschluss von Mitgliedern,
- f) Erstellung und Bekanntgabe eines Jahresberichts über die Tätigkeit des Vorstands und des Vereins,
- g) Abhaltung von ordentlichen Vorstandssitzungen,
- h) Anfertigung von Protokollen der Mitgliederversammlungen und des Vorstands,
- i) Prüfung des Rechtsbestandes der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung der nicht nichtigen Beschlüsse,
- j) Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt und Amtsgericht,
- k) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- l) Ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung,
- m) Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten,
- n) Erfüllung der Auskunfts- und Rechenschaftspflichten gegenüber den Mitgliedern,
- o) Erstellung und Bekanntgabe eines Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr des Vereins,
- p) Vorbereitung, Einberufung und Organisation von Mitgliederversammlungen,
- q) Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung.

10)

- a) Mindestens einmal in jedem Kalenderquartal ist durch den GV eine ordentliche Vorstandssitzung einzuberufen. Teilnehmer sind neben dem GV die Mitglieder des Aufsichtsrats (AR). Bei der Auswahl des Termins ist auf größtmögliche Teilnahme zu achten.
- b) Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. Wenn mindestens ein Drittel der möglichen Teilnehmer es wünscht, kann die Sitzung auch als Hybrid- oder reine Online-sitzung stattfinden.
- c) Ein Mithören und -sehen durch Dritte ist auszuschließen.
- d) Die Vorstandssitzung ist nicht-öffentlich.
- e) Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Versammlungsleitung. Ihre Entscheidung können die Sitzungsteilnehmer durch Mehrheitsbeschluss ändern.
- f) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den GV.
- g) Alle Vorschläge von Sitzungsteilnehmern müssen bei der Festlegung der Tagesordnung berücksichtigt werden. Die Leitung übernimmt ein GV, im Streitfall der nach Lebensjahren älteste Vorstand des GV.
- h) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Mitglied des GV oder des AR schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 11 Aufsichtsrat (AR)

- 1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Der Aufsichtsrat wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht hauptamtlich für den Verein tätig sein, mit einem Angestellten des Vereins ersten oder zweiten Grades verwandt sein oder einen gemeinsamen Haushalt führen.
- 3) Bei der Wahl der Mitglieder ist darauf zu achten, dass der Aufsichtsrat über ausreichende fachliche wie betriebswirtschaftliche Kompetenz verfügt. Die Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitglieder des AR werden für drei Jahre gewählt. Über eine Vergütung der Aufsichtsrats-tätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Rücktritts eines oder mehrerer Mitglieder des AR ist innerhalb von vier Wochen eine MV durchzuführen und sind in dieser die Aufsichtsratspositionen neu zu besetzen.
- 5) Die ordentlichen Sitzungen des AR finden als gemeinsame Sitzungen mit dem GV als ordentliche Sitzungen des GV nach § 10 Absatz 10 statt.
- 6) Eine außerordentliche Sitzung des AR findet statt, wenn ein Aufsichtsratsmitglied dies unter Angabe von Gründen verlangt. Sie muss innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags schriftlich einberufen werden. Erfolgt die Einberufung durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nicht fristgerecht, kann der Antragsteller die Einladung unter Mitteilung des Sachverhalts selbst vornehmen. An den außerordentlichen Aufsichtsratssitzungen nimmt

der Vorstand ohne Stimmrecht teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall die Teilnahme nicht ausschließt.

7) Die Sitzung findet in der Regel in Präsenz statt. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es wünscht, kann die Sitzung auch als Hybrid- oder reine Onlinesitzung stattfinden. Ein Mithören und -sehen durch Dritte ist auszuschließen.

8) Der AR berät den GV und überwacht deren ordnungsgemäße Führung der Geschäfte. Er hat ein unbeschränktes Auskunfts- und Informationsrecht, das er durch seinen Vorsitzenden oder von ihm Beauftragte wahrnehmen kann. Er hat unter anderem folgende Aufgaben:

- a) Be- und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands,
- b) Vertragliche Ausgestaltung und Festsetzung der Vergütungshöhe für den GV nach § 10 Abs. 4 dieser Satzung,
- c) Vertretung des Vereins in allen Rechtsgeschäften gegenüber dem GV, insbesondere Abschluss, Änderung und Kündigung des Vorstandsvertrages,
- d) Auswahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Jahresabschlussprüfung, Entgegennahme des schriftlichen Prüfungsberichts durch jedes Aufsichtsratsmitglied,
- e) Aufsicht über Beteiligungen des Vereins,
- f) Bericht an die MV und Empfehlungen zu anstehenden Entscheidungen (Entlastung des Vorstands, Beteiligungen, Wirtschaftsplan).

9) Der Aufsichtsrat erlässt in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit von Aufsichtsrat und Vorstand.

§ 12 Beschlüsse der MV, des GV und AR

1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Die anderen Vereinsorgane sind beschlussfähig, sofern mindestens drei (AR) bzw. zwei (GV) stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

2) Die Behandlung von Sachanträgen erfordert eine Ankündigung in der Tagesordnung zur jeweiligen Sitzung, sofern nicht alle Mitglieder anwesend und einverstanden sind.

3) Sachanträge bedürfen der leserlichen Schriftform.

4) Geschäftsordnungsanträge können jederzeit mündlich gestellt werden und werden vorrangig behandelt.

5) Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme, sofern keine Interessenkollision besteht.

6) Zur Ausübung des Stimmrechts für eine bestimmte Versammlung kann ein anderes Mitglied schriftlich bemächtigt werden. Diese Bemächtigung muss auf die bestimmte Versammlung verweisen und eindeutig sein. Sie muss vor der Wahrnehmung des Stimmrechts dem Versammlungsleiter vorliegen. Dieser beurteilt die Eindeutigkeit und Gültigkeit und entscheidet über deren Zulassung.

7) Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Geteilte Stimmabgaben sind möglich.

- 8) Der Versammlungsleiter legt die Art der Abstimmung fest.
- 9) Seine Festlegung kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss geändert werden. Bei Personalentscheidungen (Wahlen) ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 10) Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 11) Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 12) Ergänzungen bzw. Änderungen von angekündigten Tagesordnungen von Sitzungen der Vereinsorgane erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
- 13) Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Leiter der Versammlung zu ziehende Los.
- 14) Weitere Ausnahmen regelt § 5, 13 und 14 dieser Satzung.
- 15) Über den Verlauf der Versammlungen der Vereinsorgane ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokollführung organisiert die Versammlungsleitung. Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - a) Art, Form, Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollanten,
 - c) Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung,
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - f) die angekündigte und tatsächliche Tagesordnung,
 - g) die gestellten Sachanträge im Wortlaut,
 - h) die Abstimmungsergebnisse der Sachanträge (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen, ungültige Stimmen),
 - i) die Art der Abstimmungen (z.B.: mündlich, Zuruf = Akklamation, Handzeichen, en-bloc, schriftlich, schriftlich-geheim, email, online-Meeting, im Umlaufverfahren),
 - j) eventuelle Widersprüche gegen gefasste Beschlüsse,
 - k) die Unterschriften vom Versammlungsleiter und Protokollanten,
 - l) als Anlage die Anwesenheitsliste,
 - m) als Anlage eventuelle Stimmrechtsübertragungen,
 - n) als Anlage eventuelle Sachanträge im Original,
 - o) als Anlage eventuelle Abstimmungs- oder Wahlunterlagen.

Die originalen Versammlungsprotokolle werden geordnet in der Geschäftsstelle des Vereins

aufbewahrt und können von jedem Mitglied des betreffenden Organs in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden. Nach der zeitnahen Erstellung des Originals wird allen Mitgliedern der entsprechenden Organe eine Kopie des Originalprotokolls zugesandt. Diese Zusendung kann auch auf elektronischem Weg als verschlüsselter E-Mail-Anhang erfolgen. Widersprüche gegen die Richtigkeit der Versammlungsprotokolle können nur innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Versendung eingelegt werden. Über einen Widerspruch entscheiden der Versammlungsleiter und der Protokollant.

§ 13 Änderung der Satzung/Vereinszweck

- 1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 3) Über Änderungen der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der neue Satzungstext beigelegt worden war.

§ 14 Vereinsauflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Zur Auflösung des Vereins ist ein Mitgliederversammlungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Vorstand